

BEKANNTMACHUNG

53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Freiflächen-PV-Anlage Böingsen“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 22.09.2026

I. Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.07.2026 folgenden Beschluss gefasst:

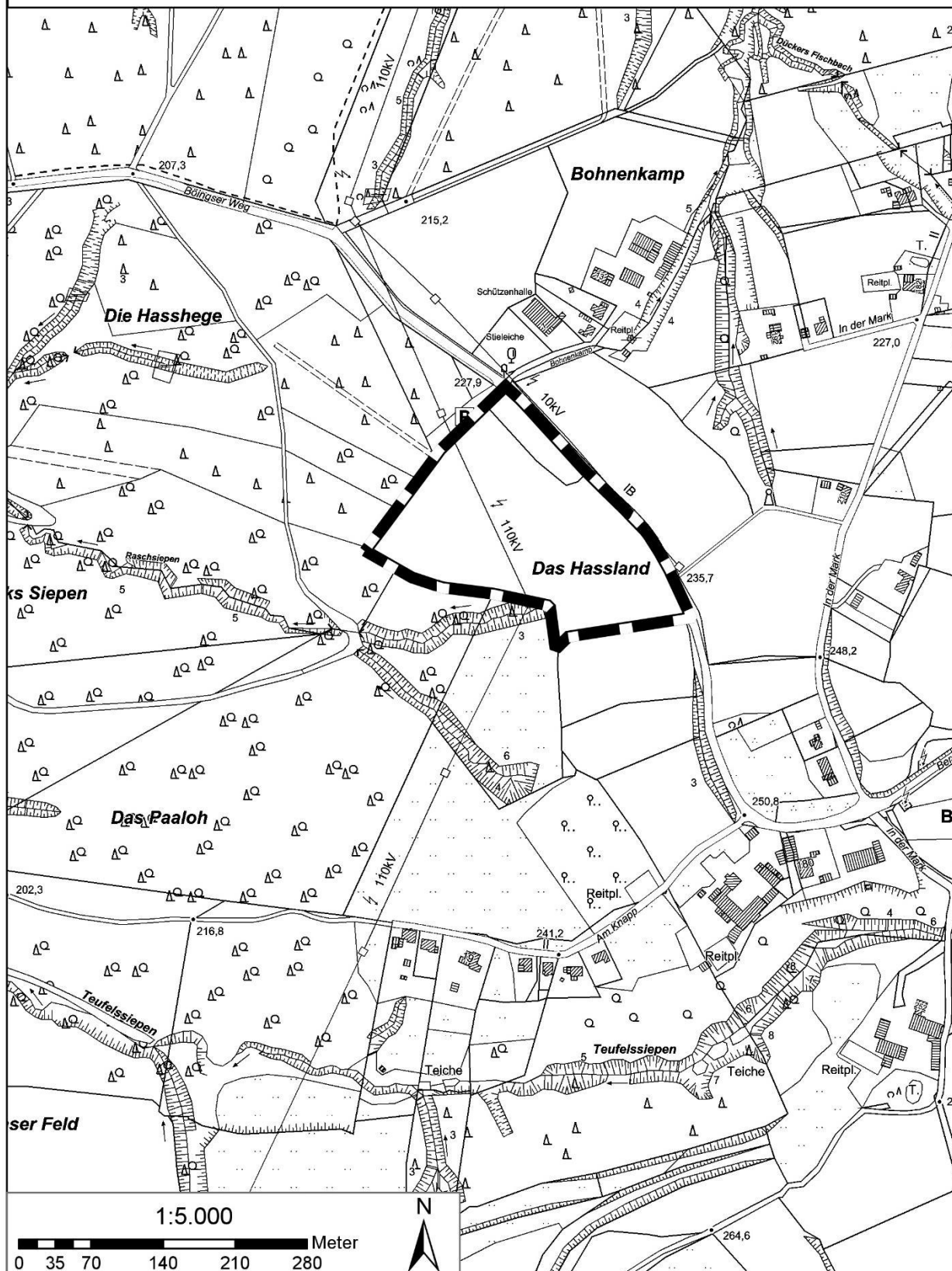
Beschluss über die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Freiflächen-PV-Anlage Böingsen“ (Feststellungsbeschluss):

- a) *Der Rat der Stadt Menden beschließt die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-PV-Anlage Böingsen“ entsprechend der beigegeführten Planzeichnung.*
- b) *Die beigegeführte Begründung zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes - einschließlich Umweltbericht - wird gebilligt.*
- c) *Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde einzuholen und diese gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.*

Ziel und Zweck der 53. FNP-Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage in Böingsen zu schaffen. Hierzu ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-PV-Anlage“ vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der 53. FNP-Änderung der Stadt Menden (Sauerland) ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplans "Freiflächen - PV - Anlage Böingsen" der Stadt Menden (Sauerland)



II. Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 6 Abs. 1 BauGB

Mit Antrag vom 30.07.2026 wurde der Bezirksregierung Arnsberg die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Mit Verfügung vom 03.09.2026 erteilte die Bezirksregierung Arnsberg unter dem Aktenzeichen 35.02.40.01-007/2025-002 die Genehmigung für die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) mit folgenden Nebenbestimmungen:

Im Umweltbericht sind Aussagen zu Nr. 2 lit. b lit. hh) („eingesetzte Techniken und Stoffe“) sowie zu Nr. 3 lit. a („wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben“) zu ergänzen.

III. Einsichtnahme

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, zu jedermanns Einsicht bereit:

Montag bis Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

IV. Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland), unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Zudem wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung darauf

hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

V. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Die vorstehende Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Arnsberg vom 03.09.2026, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) wirksam.

Menden (Sauerland), den 22.09.2026

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.